



WIRTSCHAFTS- UND FINANZMINISTERIUM

ABTEILUNG FÜR FINANZEN

DIREKTION FÜR STEUERFÖDERALISMUS

DER GENERALDIREKTOR

NACH Einsicht in den Artikel 10, Absatz 4, des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 504 vom 30. Dezember 1992 bezüglich der Einreichungspflicht der Steuererklärung hinsichtlich der kommunalen Immobiliensteuer;

NACH Einsicht in den Artikels 37, Absatz 53, des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 04. Juli 2006, umgeschrieben vom Gesetz Nr. 248 vom 04. August 2006, auf dessen Grundlage die Einreichungspflicht der Steuererklärung für die kommunale Immobiliensteuer gemäß Artikel 10, Absatz 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 504 aus dem Jahre 1992 ab dem Tage der effektiven Wirksamkeit des Systems für den Umlauf und die Nutzung der Katasterangaben, welches noch durch die Verfügung des Gebietsamtsleiters zu beurkunden ist, aufgehoben wird. In den Fällen, in denen die steuerrelevanten Elemente von Handlungen abhängen, für welche die vom Artikel 3-*bis* des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 463 vom 18. Dezember 1997 hinsichtlich der Regelung des Informatikeinheitsmodells vorgesehenen Telematikverfahren nicht anwendbar sind, bestehen die derzeit in Sachen Steuerermäßigung und Einreichungspflicht der Steuererklärung vorgesehenen Erfüllungen weiterhin;

NACH Einsicht in die Festsetzung des Gebietsamtes vom 18. Dezember 2007, mit der die effektive Wirksamkeit des Systems für den Umlauf und die Nutzung der Katasterangaben für die Gemeinden nachgewiesen wurde;

NACH Einsicht in den Absatz 5, ersten Abschnitt des Artikels 10 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 504 aus dem Jahre 1992 bezüglich der Genehmigung des Vordrucks für die eventuell auch gemeinschaftliche Steuererklärung bzw. hinsichtlich der im Artikel 1117, Nr. 2 des Codice Civile (ital. BGB) angegebenen Güter;

NACH Einsicht in den Artikel 6, Absatz 4 des Gesetzes Nr. 212 vom 27. Juli 2000, welches verfügt, dass vom Steuerzahler jedoch keine Unterlagen und Informationen angefordert werden können, die schon im Besitz der Finanzverwaltung oder anderer vom Steuerzahler angegebenen öffentlichen Verwaltungen sind;

IN ANBETRACHT der Möglichkeit, einen nicht nur für die im Jahre 2008 erfolgten, sondern auch diejenigen, die in den nachfolgenden Jahren eintretenden Änderungen gültigen Erklärungsdruck zu genehmigen;

IN ANBETRACHT dass die Merkmale für den Ausdruck der auch für die mechanographische Verarbeitungskompilation zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden muss;

IN ANBETRACHT der Möglichkeit, die Vervielfältigung und gleichzeitige mechanographische Verarbeitungskompilation des Vordrucks unter Verwendung von Laser-Druckgeräten zu genehmigen;

NACH Einsicht in das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 300 vom 30. Juli 1999, über die Reform der Organisation der Regierung;

NACH Einsicht in das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43 vom 30. Januar 2008, welches die Neuorganisation der Finanzabteilung regelt;

NACH Einsicht in das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001, über die allgemeinen Richtlinien hinsichtlich der Arbeitsregelung der Beschäftigten in den öffentlichen Verwaltungen;

NACH Anhörung des Nationalverbands der italienischen Gemeinden;

VERORDNET:

ARTIKEL 1

Genehmigung des Steuererklärungsdrucks

1. Der beigelegte Steuererklärungsdruck mit entsprechender Anleitung hinsichtlich der kommunalen Immobiliensteuer für das Jahr 2008 und folgende, der für die derzeit in Sachen Steuerermäßigung und für die Fälle, in denen die subjektiven und objektiven Änderungen, die zu einer unterschiedlichen Festsetzung der fälligen Beträge führen, von Handlungen abhängen, für welche die vom Artikel 3-*bis* der Rechtsverordnung Nr. 463 vom 18. Dezember 1997 hinsichtlich der Regelung des Informatikeinheitsmodell

vorgesehenen Telematikverfahren nicht anwendbar sind, zu verwenden ist, wurde genehmigt.

2. Der Steuererklärungsvordruck gemäß Absatz 1 muss auch in allen anderen Fällen, in denen die für die kommunale Immobiliensteuer relevanten Elemente nicht von den Gemeinden durch Einsicht in die Katasterdatenbank erfassbar sind, verwendet werden.
3. Die Steuererklärung hinsichtlich der kommunalen Immobiliensteuer (ICI) muss auf einem mit dem Vordruck gemäß Absatz 1 konformen Druck verfasst werden.

ARTIKEL 2

Aufbau des Steuervordrucks

1. Der Vordruck besteht aus einem einzigen 21 cm breiten und 30 cm hohen Bogen mit zwei Seiten. Die erste Seite ist neben der Angabe der Empfängergemeinde der Steuererklärung auch den Identifizierungsdaten des Steuerpflichtigen und eventueller Mitinhaber vorbehalten; die zweite der Beschreibung der erklärten Immobilien.
2. Der Vordruck trägt schwarze Buchstaben auf weißem Grund, mit Ausnahme der Überschrift "ICI kommunale Immobiliensteuer Steuererklärung für das Jahr 20_ _", die in Pantone 226 U. Er setzt sich aus drei identischen Exemplaren zusammen, welche entsprechend die folgenden Überschriften tragen: "Original für die Gemeinde"; "Kopie für die mechanographische Verarbeitung"; "Kopie für den Steuerpflichtigen".

ARTIKEL 3

Verfügbarkeit der Steuervordrucke

1. Die Gemeinden müssen auf eigene Kosten eine angemessene Anzahl der den Steuerpflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellenden Vordrucke mit den entsprechenden Anleitungen drucken lassen.
2. Die Vordrucke stehen auch auf der *Internetseite* des Wirtschafts- und Finanzministeriums www.finanze.gov.it zur Verfügung und können unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie die technischen Eigenschaften gemäß dem nachfolgenden Artikel 4 für Druck einhalten.

3. Ebenso ist die Verwendung von anderen *Internetseiten* entnommen Vordrucken unter der Bedingung erlaubt, dass diese die technischen im genannten Artikel 4 angegebenen Eigenschaften besitzen und die Adresse der Website, der sie entnommen wurden sowie die Angaben dieses Dekrets tragen.

ARTIKEL 4

Technische Eigenschaften für den Druck des Steuervordrucks

1. Der Ausdruck des gemäß Artikel 1 zur mechanographische Verarbeitungskompilation verwendeten Vordrucks ist zulässig.
2. Der Vordruck muss gemäß Absatz 1 auf Vordruck mit durchgehendem Streifen im Einzelseiten- bzw. im faltbaren Doppelseitenformat vervielfältigt werden. Die Blattseiten eines jeden Vordrucks müssen unter einander fest sein und längs der Trennstreifen einer jeden Blattseite muss der folgende Hinweis gedruckt sein: “ACHTUNG NICHT ABREISSEN“. Am Rand des Vordrucks muss folgender Schriftzug gedruckt sein: “*Bei der Einreichung müssen die seitlichen Mitnehmstreifen vom Vordruck entfernt werden*”.
3. Der Vordruck muss gemäß Absatz 1 die folgenden Anforderungen vorweisen:
 - * ausgeführter Druck mit den für den Vordruck gemäß Artikel 1 vorgesehenen Eigenschaften und Farbe, d.h. einfarbig erstellter Druck unter Verwendung der schwarzen Farbe;
 - * Konformität bei Struktur und Reihenfolge mit dem durch dieses Dekret gebilligten Vordrucks, auch was die Reihenfolge der Felder und die Überschrift der verlangten Angaben betrifft.
4. Die Abmessungen für das Einzelseitenformat, die von den seitlichen Mitnehmstreifen eingenommenen Räume ausgeschlossen, können in den folgenden Grenzen liegen:
 - * Mindestlänge: cm 19,5 - Höchstlänge cm 21,5;
 - * Mindesthöhe: cm 29,2 – maximale Höhe cm 31,5.
5. Die Abmessungen für das faltbare Doppelseitenformat, die von den seitlichen Mitnehmstreifen eingenommenen Räume ausgeschlossen, können in den folgenden Grenzen liegen:
 - * Mindestlänge: cm 35 - Höchstlänge cm 42;
 - * Mindesthöhe: cm 29,2 – maximale Höhe cm 31,5.

6. Die aus zwei als faltbare Doppelseite vorgesehenen Blattseiten bestehenden mechanographische Verarbeitungsvordrucke müssen unter Beibehaltung der im Absatz 5 angegebenen Abmessungen die Reihenfolge der Blattseiten in der folgenden Folge einhalten:
- * auf der Doppelseite: zweite Blattseite - erste Blattseite.
7. Auf der Titelseite der gemäß den vorangegangenen Absätzen vorbereiteten Vordrucke müssen die Angaben der sich um den Druck kümmernden Person sowie die dieses Dekrets angegeben werden.

ARTIKEL 5

Vervielfältigung des Steuervordrucks

1. Mit den gleichen im Artikel 4 angeführten Eigenschaften ist die Vervielfältigung und die gleichzeitige mechanographische Verarbeitungskompilation des im Artikel 1 angegebenen Vordrucks unter Verwendung von Laser-Druckgeräten oder sonstigen Druckgerättypen zulässig, die auf jeden Fall die Klarheit und Lesbarkeit der Vordrucke im Laufe der Jahre gewährleisten.
2. Ebenso ist die Vervielfältigung und gleichzeitige mechanographische Verarbeitungskompilation des Vordrucks mit den Druckgeräten gemäß Absatz 1 unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zulässig:
 - * Farbe, Maße, Übereinstimmung mit Struktur und Reihenfolge, welche die selben Eigenschaften gemäß Artikel 4 besitzen;
 - * Angabe der Steuernummer des Steuerpflichtigen auf jeder Seite;
 - * Bindung der Bögen mit Verfahren, welche die Unversehrtheit des Vordrucks und das Fortbestehen im Laufe der Zeit gewährleisten. Die Bindung darf nur am linken Vordruckrand angebracht werden und darf nicht einen Zentimeter ab Rand überschreiten. Für die Bindung können Klebeverfahren angewendet werden, d.h. mechanische Verfahren. Davon ausgenommen ist die Spiralbindung.
3. Auf der Vordrucktittelseite müssen gemäß den vorangegangenen Absätzen die Identifizierungsdaten der Person angegeben werden, die sich um die Vorbereitung der für

die Vervielfältigung durch Druckgeräte gemäß Absatz 1 verwendeten Bilder der Vordrucke selbst kümmert, sowie die Angaben dieses Dekrets.

ARTIKEL 6

Einreichung der Steuererklärung

1. Das Einreichen der Steuererklärung muss mittels Übergabe an die Gemeinde erfolgen, auf deren Gebiet die Oberfläche der erklärten Immobilien ganz bzw. zum größten Teil steht; die Gemeinde muss auch unaufgefordert eine Quittung ausstellen. Die Steuererklärung kann auch auf dem Postwege mittels eines Einschreibebriefes ohne Empfangsbestätigung in einem Umschlag mit der Aufschrift “Dichiarazione ICI” (“Steuererklärung ICI”) eingereicht werden und muss an das Finanzamt der zuständigen Gemeinde adressiert werden.
2. Die Absendung kann auch aus dem Ausland mit Einschreibebrief oder gleichwertiger Postsendung, aus der klar der Absendungsstag hervorgeht, erfolgen.
3. Der Absendungsstag wird als Einreichungsstag der Steuererklärung angesehen.
4. Die Gemeinde kann in Ausübung ihrer regelnden Befugnis andere, für die eigenen Organisationsbedürfnisse geeignetere Übermittlungsmodalitäten der Steuererklärung festlegen, die sie dem Steuerzahler für die Gewährleistung einer korrekten Erfüllung der Steuerpflicht bekannt geben muss.

Dieses Dekret wird im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, 12 mai 2009

DER GENERALDIREKTOR DER EINNAHMEN
Fabrizia Lapecorella